

Interpellation Fraktion GB/JA! (Katharina Gallizzi, GB): DauercamperInnen ohne Campingplatz?

Im Herbst wurde bekannt, dass den rund 60 Personen, welche ganzjährig auf dem Campingplatz Eymatt wohnen, gekündigt wird. Zwar hat sich in der Zwischenzeit der TCS bereiterklärt, die DauermieterInnen noch einen Winter, d.h. bis im Herbst 2016 auf dem Campingplatz wohnen zu lassen, danach müssen sie aber definitiv eine andere Bleibe finden. Für viele der DauermieterInnen kommt das Leben in einer regulären Wohnung aber nicht in Frage, zum Beispiel, weil sie als SozialhilfebezügerInnen auf dem Wohnungsmarkt keine Aussicht auf eine bezahlbare Wohnung haben oder weil sie sich aus Überzeugung für das Leben auf dem Campingplatz entschieden haben. Um ihre Interessen besser vertreten zu können, haben die DauercamperInnen den Verein „Camping Chappelebrügg 365“ gegründet. Zudem haben sie ein Konzept erarbeitet, wie sie selber einen Dauercampingplatz betreiben können, der möglichst autark und ressourcenschonend funktionieren soll.

In den Medien hat Gemeinderat Schmidt kommuniziert, dass die DauercamperInnen, welche nicht auf dem Camping Eymatt bleiben können, in der „Zone für Wohnexperimente“ in Riedbach eine neue Heimat finden könnten. Laut BZ vom 4.12.2015 ist die Präsidentin des Vereins „Camping Chappelebrügg 365“ aber davon überzeugt, dass die Sonderzone für experimentelles Wohnen nicht genug Platz bietet für die DauercamperInnen, da diese Zone zum grössten Teil von den Stadtnomaden in Anspruch genommen werden wird. Diese Einschätzung wird auch vom Stadtplanungsamt geteilt.

Die Interpellantin erachtet es als nötig und sinnvoll, dass Dauercampieren als alternative Wohn- und Lebensform in der Gemeinde Bern auch weiterhin möglich ist, denn diese Wohnform ist platzsparend und, wenn sie nach dem vom Verein Chappelebrügg angedachten Konzept betrieben wird, auch ökologisch und nachhaltig. Das Leben auf einem Zeltplatz fördert zudem den Gemeinschaftssinn und wirkt gegen die Vereinsamung.

1. Ist der Gemeinderat auch nach genauerer Prüfung der Auffassung, dass die vorgeschlagene Unterbringung der DauercamperInnen in der Zone für Wohnexperimente eine gangbare Lösung darstellt? Weshalb?
2. Welche praktikablen, alternativen Standorte für die Eymatt-DauercamperInnen gibt es aus Sicht des Gemeinderats?
3. Ist der Gemeinderat allenfalls bereit, mit dem TCS Verhandlungen aufzunehmen, damit der von den DauermieterInnen bewohnte Teil des Campings Eymatt aus dem Baurechtsvertrag mit dem TCS herausgelöst werden kann? Der Gemeinderat soll insbesondere aufzeigen, wie für diesen Teil des Campings anschliessend ein Baurechtsvertrag mit dem Verein „Camping Chappelebrügg 365“ abgeschlossen und der Verein mit dem Betrieb eines Dauercampingplatzes beauftragt werden kann.

Bern, 14. Januar 2016

Erstunterzeichnende: Katharina Gallizzi

Mitunterzeichnende: Ursina Anderegg, Cristina Anliker-Mansour, Seraina Patzen, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Regula Tschanz, Regula Bühlmann, Luzius Theiler, Christa Ammann, Daniel Egloff, Mess Barry

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Ja. Die Zone für Wohnexperimente wurde für alternative Wohnformen, wie sie beispielsweise die Stadtnomaden leben, jedoch nicht ausschliesslich für sie, ins Leben gerufen. Neben den Stadtnomaden sollen sich auf dem geplanten Areal in Riedbach auch andere Gruppierungen ansiedeln können, wobei der Flächenbedarf der Stadtnomaden gemessen am heutigen Bedarf gross ist. In Riedbach werden maximal 5 500 m² nutzbare Fläche zur Verfügung stehen. Der heutige Platzbedarf der Stadtnomaden erlaubt es, dass ca. 15 weitere Wohnwagen auf dem Areal in Riedbach Platz haben.

Zu Frage 2:

Auf dem Gemeindegebiet stehen keine unbebauten Parzellen zur Verfügung, die sich für Dauercamping eignen würden. Es wird bereits heute immer schwieriger, geeignete Terrains für die nur zeitlich begrenzte Belegung durch die Stadtnomaden zu finden, da diese Areale nach und nach entwickelt werden.

Zu Frage 3:

Der Baurechtsvertrag mit dem Touring Club weist eine fixe Laufzeit bis Ende 2037 auf. Gemäss Vertrag ist ein vorzeitiger Heimfall nur möglich, wenn die Baurechtsnehmerin in grober Weise ihr dingliches Recht überschreitet oder die auf diesem Vertrag beruhenden Verpflichtungen verletzt. Beide Voraussetzungen sind nicht gegeben, weshalb ohne Einwilligung der Baurechtsnehmerin eine Aufteilung des Baurechts nicht möglich ist. Im Oktober 2015 hat sich der TCS auf Einladung der Stadt Bern zu einer Aussprache mit Vertretern der Stadt getroffen. Dabei wurde der bekannte Übergangsplan ausgearbeitet. Der TCS hat zu verstehen gegeben, dass er an seiner konzeptionellen Neuausrichtung festhalten wird.

Bern, 27. April 2016

Der Gemeinderat